

SG_22_008

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021
Themenbereich	Satzung
Paragraf	§ 22 – Ausschüsse
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Ausschüsse, Konkretisierung grundlegender Punkte
abstimmungsfähiger Wortlaut	[4] Die Sprecher und deren Stellvertreter werden vom Ausschuss aus den eigenen Reihen für maximal zwei Mal zwei Jahre gewählt. Eine weitere Wiederwahl ist erst mit einer Unterbrechung einer Wahlperiode wieder möglich. *Alternativvorschlag 4
Begründung	Konkretisierung des Mandates sowie der Mandatsdauer
Satzungsvergleich	
ALT	NEU
§ 22 Ausschüsse (1) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die	

Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundesvorstandes aus ihrer Mitte, wobei dem Bundesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Bundesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Bundesvorstand zuzuleiten.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Bundesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

(4) Die Sprecher und deren Stellvertreter werden vom Ausschuss aus den eigenen Reihen für maximal zwei Mal zwei Jahre gewählt. Eine weitere Wiederwahl ist erst mit einer Unterbrechung einer Wahlperiode wieder möglich.
 *Alternativvorschlag 4

Hinweise:

- Möglichst nur ein Paragraf pro Antrag
- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?